ZEICHENERKLÄRUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 9 Abs 1 Nr 2 Bau § 22 23 BauNVO

1. Planfestsetzungen

(MI)

Allgemeine Wohngebiete

Besondere Wohngebiete

Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl

offene Bauweise

(1)GR 250 gm

öffentlicher Parkplatz

Fußgängerbereich

Zu- und Abfahrt

Grünflächen (öffentlich)

Bäumen und Sträuchern

Sträucher zu erhalten

Grünflächen (privat

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Traufhöhe, z.B. 3,0 m über Gehweg

- als Mindest- und Höchstgrenze geschlossene Bauweise

Gestalterische Festsetzungen nach § 92 LBO

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch

besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sträucher zu pflanzen und zu erhalten

Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze Garagen / Gemeinschaftsgaragen

nerhalb eines Baugebietes

Bäume zu pflanzen und zu erhalten / fortfallend

zung von Flächen für Nebenanlagen,

Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen 22 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Abs 5 BauN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des 59 Abs. 7 Bauc

Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Nr.1: zugunsten der Nutzer der Garagenanlage nördlich des Grundstücks Fördestraße 63, Benutzer der B+R-Anlage

Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Nr.2: zugunsten der Stadt Flensburg für die Öffentlichkeit und zugunsten der Versorgungsträger

Mit Geh- und Fahrrrechten zu belastende Fläche 8: zugunsten der Benutzer der Stellplatzan Fördestraße 80/82 und Kleine Lücke 1-3

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche Nr. 4: zugunsten der Versorgungsunternehmen

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Flurstücksgrenzen Aufzuhebende Flurstücksgrenzen

Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen Innere Aufteilung von Verkehrsflächen

2a. Schema nach Art, Maß und Bauweise

Bike and Ride - Anlage vorgesehen

Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem

Geschoßflächenzahl

Dachformen

Vorhandene Gebäude Künftig wegfallende Gebäude

Durchgang LH mind. 2,50 m

0 50

B - R

Wertstoffsammelplatz

Art der Nutzung

Grundflächenzahl

Bauweise

3. Nachrichtliche Übernahmen

und Kennzeichnungen

Baum zu erhalten

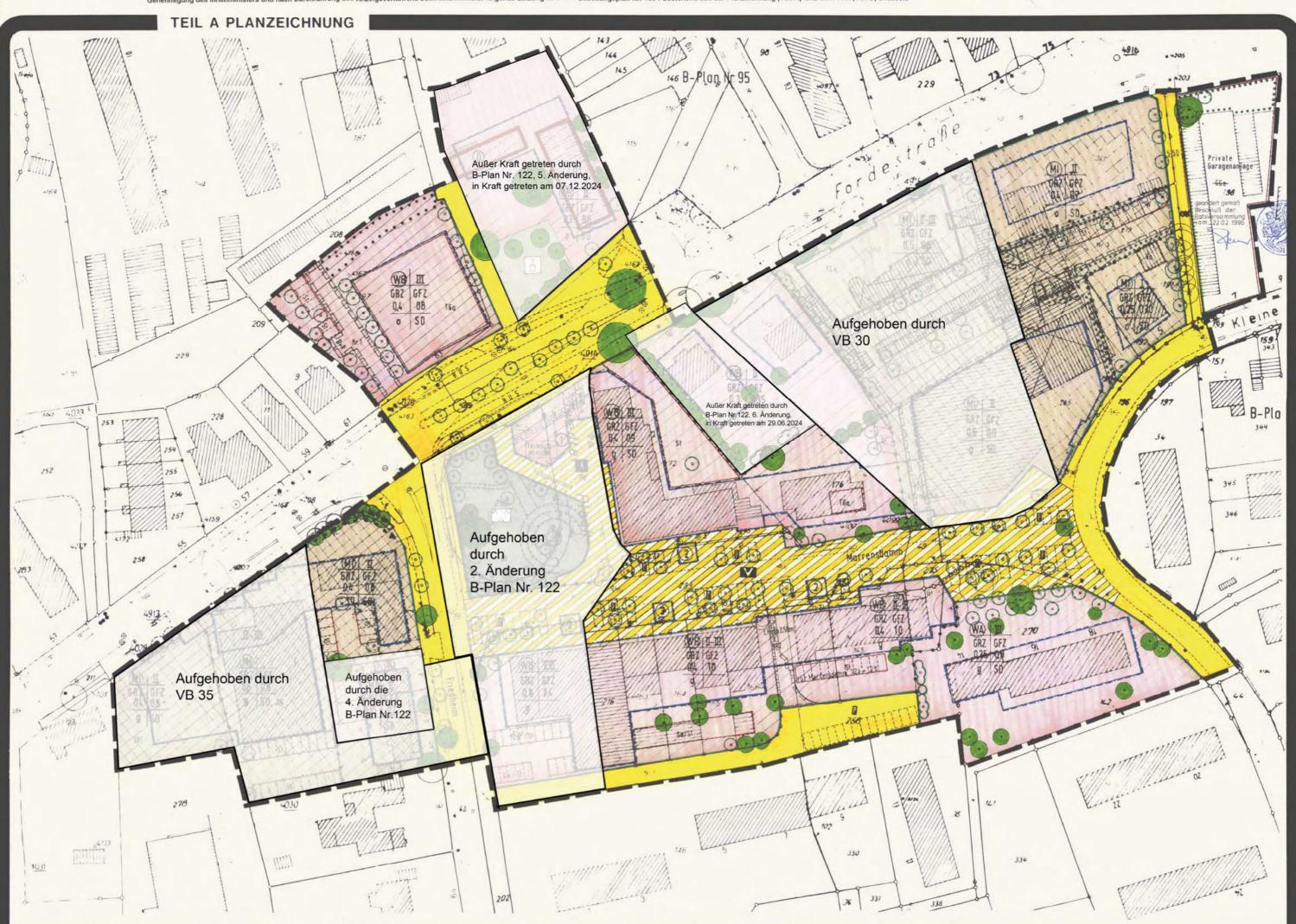
Knick

Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

GR 250 qm TH max. 3,0 m über Gehweg TH max. 3,0 m über Gehweg

DEN BEBAUUNGSPLAN (NR.122)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08. Dezember 1986 (BGBI. IS. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (GVOBI.Schl.H.S.321) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom Genehmigung des Innenministers und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



1. ART UND MAS DER BAULICHEN NUTZUNG

- a) Im aligemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Ausnahmen nach
 - Betriebe des Berherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. unzulässig.

b) Im besonderen Wohngebiet (WB) sind

- Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 BauNVO
- gemäß § 1 Abs 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. unzulässig.
- c) Im Mischgebiet (MI) sind
- Vergnügungsstätten

nach § 6 Abs. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 nicht zulässig und nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. unzulässig.

d) Im besonderen Wohngebiet (WB) ist

mit einer Verkaufsfläche bis zu 300 m² zulässig.

2. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen eine Höhe von

3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Auf den Baugrundstücken mit Festsetzungen für Garagen bzw. Stellplätzen sind außerhalb dieser festgesetzten Flächen keine Garagen oder Stellplätze zulässig.

4. LÄRMSCHUTZ

Entlang der Fördestraße, des Friedheim und des Marrensdammes sind zum Schutz der Wohnnutzung und der Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (§ 2 Abs. 5 LBO), Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrsimmissionen an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude vor-Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete

- Schalldämmaße R'w,res) einzuhalten:
- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen entlang der Straßen Friedheim und Marrensdamm für Außenwände und Dächer 35 dB,
- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen entlang der Fördestraße (ab Einmündung Friedheim Richtung Osten) für Außenwände und Dächer 40 dB,
- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen entlang der Fördestraße (ab Einmündung Friedheim Richtung Westen) für Außenwände und Dächer 45 dB

5. GRÜNFESTSETZUNGEN

Festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können für notwendige Zuwegungen unterbrochen werde

Die Bereiche von überbaubaren Grundstücken, in denen Bäume und Knicks dargestellt sind, gelten nicht als überbaubare Flächen, wenn und solange diese Bäume und Knicks nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützt sind.

7. DACHFORMEN

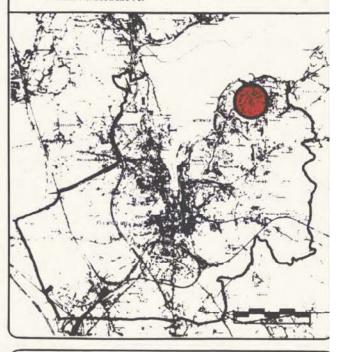
In den mit "SD" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind Satteldächer und artverwandte Dächer mit einer Neigung zwischen 35 bis 45 Grad zulässig.

8. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Bei Baukörpern mit einer Gesamtlänge über 10 m ist die Fassade durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern.

GEBIETSUMSCHREIBUNG

- im Norden durch die Fördestraße, die westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Fördestraße 63, die nördliche und östliche Grenze des Grundsücks Fördestraße 65 und die
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Kleine Lücke 7, die Straße Kleine Lücke und den Marrensdamm
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks Marrensdamm 14-18, Erschließungsweg zum Friedheim, der südlichen Grenze des Grundstücks Friedheim 40, Fördestraße 72, Förde-
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Grund-



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbesch

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den lensburger Tageszeitungen am 08.01.1979 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.02.199

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.09.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 20.08.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.09.1992 bis zum 30.10.1992 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.09.1992 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09,1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung 2x geändert worden. Die Ratsversammlung hat denBebauungsplan jeweils am 2.09.1993 und am 15.09.1994 erneut als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.10.1993 bis 26.11.1993 und vom 4.10.1994 bis 4.11.1994 erneut während der der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, jeweils am 16.10.1993 und am 24.09.1994 in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.01.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.01.1995 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Flensburg, den 11 9 15 45

Der Bebauungsplan ist dem Innenminister am 19.05.1995 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Der Innenminister hat mit Erlaß vom 18.07.1995 - IV 810a-512.113-1 (122) - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Er hat jedoch empfohlen, den Satzungsbeschluß vom 19.01.1995 zu ändern. Die Ratsversammlung ist dieser Empfehlung gefolgt. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 08.08.1995 und 02.10.1995 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beteiligt worden. Über die vorgetragenen Bedenken hat die Ratsversammlung am 22.02.1996 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde die Satzungsänderung am 22.02.1996 beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 23. Upnl 1996

Vulue

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingese werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 11.05, 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahin der Bekanntmachung ist auf die Geriendmachting der Verlachtig von Verfahrens- und Formworschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erföschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.05.1996 in Kraft getreten.

Flensburg, 2 4, 06, 96



B - PLAN NR. 122

Es gilt die BauNVO 1990 . in Kraft getreten am 27.1.1990



Stand 2.01.1996